



8964 Rudolfstetten-Friedlisberg
Gemeinde

Bestattungs- und Friedhofreglement

Bestattungs- und Friedhofreglement

I	Allg. Bestimmungen	§ 1 – 2
II.	Bestattungsordnung	§ 3 – 10
III	Friedhofreglement	§ 11 – 27
IV	Haftung Strafbestimmungen	§ 28 – 30
V	Gebührentarif	§ 31
VI	Inkraftsetzung	§ 32

Anhang I	Gestaltung des Grabmals
Anhang II	Gestaltung des Grabes

Rechtliche Grundlagen zu diesem Reglement:

- Gesundheitsgesetz des Kantons Aargau
(z.Zt. 1. Lesung)
- Verordnung über das Bestattungswesen im Kanton Aargau

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung der Friedhofanlage. Es dient durch passende Grabmäler und Grabbepflanzungen ein gefälliges Gesamtbild des Friedhofes zu gewähren.

§ 2 Aufsicht Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen.

II. Bestattungsordnung

§ 3 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist sofort dem Zivilstandsamt unter Übergabe der ärztlichen Todesbescheinigung zu melden.

Jedermann, der im Gemeindebann eine Leiche auffindet, ist verpflichtet, sofort den Gemeindeammann zu benachrichtigen. Am Fundort und an der Leiche selbst darf inzwischen nichts verändert werden.

§ 4 Art und Ort der Beisetzung

Die Angehörigen teilen dem Zivilstandsamt bei der Anzeige des Todesfalles mit, ob Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird.

Soll die Bestattung auswärts erfolgen, so ist dies ebenfalls sofort mitzuteilen.

Das Zivilstandsamt trifft die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen mit den Angehörigen und den Pfarrämtern.

Die Bestattung darf nicht vor 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.

An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 5 Einsargen - Transport

Das Einsargen und der Transport der Leiche wird von den Angehörigen besorgt.

§ 6 Aufbahrung

Die Aufbahrung der Leiche erfolgt in der Regel im Aufbahrungsraum der Friedhofanlage. Die Ausschmückung des Raumes wird von den Angehörigen besorgt.

Der Schlüssel zum Aufbahrungsraum wird den Angehörigen durch den Zivilstandsbeamten abgegeben. Dieser ist am Tag nach der Bestattung wieder zurückzubringen.

§ 7 Bestattungsort Berechtigung Ausnahmen

Alle Verstorbenen der Gemeinde Rudolfstetten haben Anspruch auf dem Friedhof beigesetzt zu werden.

Die Bestattung von Auswärtigen kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf ein Gesuch hin vom Gemeindeammann bewilligt werden.

§ 8 Bestattungsart

Es ist Erd- oder Feuerbestattung zulässig.

Die Bestattungsart richtet sich nach dem Wunsch der Angehörigen.

In der Regel ist die Bestattung öffentlich.

Auf ausdrücklichen Wunsch der nächsten Angehörigen wird das Zivilstandsamt die stille Bestattung bewilligen.

§ 9 Kremation

Das Zivilstandsamt setzt die Kremation im Einvernehmen mit dem Krematorium fest und nimmt mit den Angehörigen die notwendige Anmeldung vor.

§ 10 Bestattungszeremonie

Der Ablauf der Bestattungszeremonie wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit den Pfarrämtern festgelegt.

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes und der Angehörigen.

Wenn der Verstorbene keiner Konfession angehörte, hat das Zivilstandsamt mit den Angehörigen für eine schickliche Bestattung zu sorgen.

III. Friedhofreglement

§ 11 Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten

Insbesondere sind untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- die Benützung von Fahrzeugen aller Art
- das Mitführen von Hunden.

§ 12 Aufsicht

Die direkte Aufsicht übt der betreffende Ressortchef des Gemeinderates aus.

§ 13 Gräber

Zur Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Urnenbestattungen
- c) Familiengräber
- d) Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzung

Kindergräber werden in die Reihen der Erwachsenengräber integriert.

§ 14 Zusätzliche Urnenbeisetzung

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von einer bis zwei Aschenurnen auch im Grab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen.

Während der letzten 5 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden.

§ 15 Familiengräber Konzession Anzahl Bestattungen

Soweit der verfügbare Platz ausreicht, werden Familiengräber für Einwohner von Rudolfstetten und ausnahmsweise an Auswärtige gegen entsprechende Gebühr zur Verfügung gestellt.

In den Familiengräbern dürfen normalerweise zwei Erdbestattungen und vier Urnenbestattungen vorgenommen werden. Grössere Ruhestätten kann der Gemeinderat in Ausnahmefällen bewilligen.

Familiengräber werden auf eine maximale Dauer von 40 Jahren konzessioniert. Bestattungen dürfen nur während den ersten 20 Jahren (mit Ausnahme von Urnen) vorgenommen werden.

Diese Frist läuft ab dem Tag der ersten Bestattung.

Nach 40 Jahren kann der Gemeinderat ein Gesuch um Verlängerung auf weitere 40 Jahre bewilligen.

§ 16 Gemeinschaftsgrab

Bei Aschenbeisetzungen im Gemeinschaftsgrab kann auf eine Namensbezeichnung ganz verzichtet werden. Wird eine Namensbezeichnung gewünscht, so werden durch die Gemeinde Namen, Geburts- und Sterbedatum in einem gemeinsamen Schriftzug eingraviert. (Kosten siehe Gebühren-Tarif).

Individuelle Grabzeichen und Grabbepflanzungen sind nicht möglich. In der Zeit nach der Beisetzung können Blumensträusse oder kleine Arrangements angebracht werden.

§ 17 Ruhezeit

Die Ruhezeit richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung. Sie beträgt zurzeit mindestens 25 Jahre. (Vlg. 1. Lesung Gesundheitsgesetz)

§ 18 Zuweisung Grabfelder

Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.

§ 19 Grabräumung

Die Räumung von Grabfeldern nach Ablauf der Grabesruhe wird mindestens drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gegeben. Innert dieser Frist haben die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern zu räumen. Nachher verfügt der Gemeinderat über nicht entfernte Gegenstände.

§ 20 Grabmasse

Abmessung der Gräber (vgl. dazu Schemata im Anhang):

	Länge ohne Weg m	Länge inkl. Weg m	Breite m	Tiefe m
a) Erdbestattungsgräber	1.80	2.40	0.90	1.80
b) Urnengräber	1.25	1.85	0.70	0.60
c) Familiengräber	1.80	2.40	2.00	1.80
d) Gemeinschaftsgrab	keine Einzelgrabstelle			

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt 60 cm.

§ 21 Bewilligungspflicht

Entwürfe für die Grabzeichen und Grabmaländerungen sind vor dem Erstellen dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Der Gemeinderat kann Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglementes nicht entsprechen, zurückweisen.

§ 22 Grabmal-Masse

Die Abmessungen der Grabmäler sind aus Anhang I zum Reglement ersichtlich.

Mögliche Grabmale sind auch Steine, Stelen, liegende Platten.

§ 23 Gestaltung des Grabes

Die Platzierung des Grabmales innerhalb der Grabfläche ist aus Anhang II ersichtlich.

§ 24 Einfassung Begrünung

Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw. sind nicht gestattet.

Alle Gräber werden vom Friedhofgärtner mit einer niedrigen, wintergrünen Pflanzung umrandet. Die einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.

Die Kosten der Pflanzenumrandung, d.h. die einheitliche Begrünung geht zu Lasten der Gemeinde.

§ 25 Art der Grabbepflanzung

Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Anpflanzungen, die das Gesamtbild oder Grabreihen stören, sind zu unterlassen. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.

§ 26 Unterhalt

Die Gräber werden von den Angehörigen unterhalten. Sollten diese trotz Aufforderung durch den Gemeinderat nicht ordentlich unterhalten werden, sind diese durch den Friedhofgärtner mit einer bleibenden, immer grünen Pflanzendecke zu versehen und die Kosten den Angehörigen zu verrechnen.

§ 27 Abfall

Welke Kränze, Blumen usw. sind zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Die Gräber dürfen nicht durch leere Blumengefässe verunstaltet werden.

IV. Haftung - Strafbestimmungen

§ 28 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für private Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

Wer bei Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 29 Aufsicht

Die mit dem Vollzug dieses Reglementes und dem Unterhalt des Friedhofes beauftragten Personen sorgen für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofgelände. Wer Ärgernis erregt, kann weggewiesen werden. Die Verzeigung an den Gemeinderat Rudolfstetten bleibt vorbehalten.

§ 30 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet.

§ 31 Gebührentarif (separat)

§ 32 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 1987 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Anhang zu § 22
Gestaltung-Skizzen zu

- a) Erdbestattungsgrab
- b) Urnengrab
- c) Familiengrab

Anhang zu § 23
Gestaltung-Skizzen zu

- a) Erdbestattungsgrab
- b) Urnengrab
- c) Familiengrab
- d) Gemeinschaftsgrab

Beilage

- Merkblatt für die Organisation einer Bestattung
- Adressenverzeichnis (Leichentransport, Sarghersteller etc.)

Gebührentarif

1. Kühlraumbenützung (pro Tag)

Auswärtige	Fr. 50.00	Fr. 67.66~	Fr. 70.00
------------	-----------	------------	------------------

2. Grabplätze

Erdbestattungen

Auswärtige	Fr. 1'500.00	Fr. 2'029.74~	Fr. 2'087.00
------------	--------------	---------------	---------------------

Urnengräber

Auswärtige	Fr. 750.00	Fr. 1'014.87~	Fr. 1'043.00
------------	------------	---------------	---------------------

Familiengräber (pro Grabplatz)

Einwohner	Fr. 2'000.00	Fr. 2'706.31~	Fr. 2'782.00
Auswärtige	Fr. 4'000.00	Fr. 5'412.62~	Fr. 5'564.00

Pro Familiengrab sind im Minimum 2 Grabplätze zu bezahlen.
Diese Gebühren sind für eine erstmalige Konzession wie auch für eine Verlängerung zu entrichten.

Gemeinschaftsgrab (inkl. Gravur)

Auswärtige	Fr. 500.00	Fr. 676.58~	Fr. 696.00
------------	------------	-------------	-------------------

3. Grabeinfassungen, Schrittplatten

Auswärtige	Fr. 100.00	Fr. 135.32~	Fr. 140.00
------------	------------	-------------	-------------------

Schrittplatten Familiengrab

Auswärtige	Fr. 300.00	Fr. 405.95~	Fr. 417.00
------------	------------	-------------	-------------------

4. Bestattungskosten

Auswärtige	nach Aufwand
------------	--------------

5. Kostentragung von Gemeindewohnern

Für verstorbene Gemeindewohnern übernimmt die Gemeinde zudem folgende Leistungen und Kosten:

- die Benützung des Aufbahrungsraumes
- die Kremation
- die Beisetzung des Sarges oder der Urne
- das Holzkreuz

Alle andern nicht erwähnten Leistungen und Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen (siehe Gebührentarif).

6. Kostentragung Auswärtige

Auswärtige kommen nicht in den Genuss der Leistungen gemäss Ziffer 5.

7. Tarifanpassungen

Dieser Gebührentarif wird durch den Gemeinderat dem jeweiligen Stand des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Für die Neuindexierung des Gebührentarifs im Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg gilt die Tabelle 100 = September 1977, mit Stand per November 1987 von 137.9 Punkten, Stand September 2002 = 186.6 Punkte, Stand September 2005 = 191.8 Punkte.

ANHANG I (§ 22)

Gestaltung des Grabmales

A. Erdbestattung - Reihengrab

Mögliche Grabmale sind:

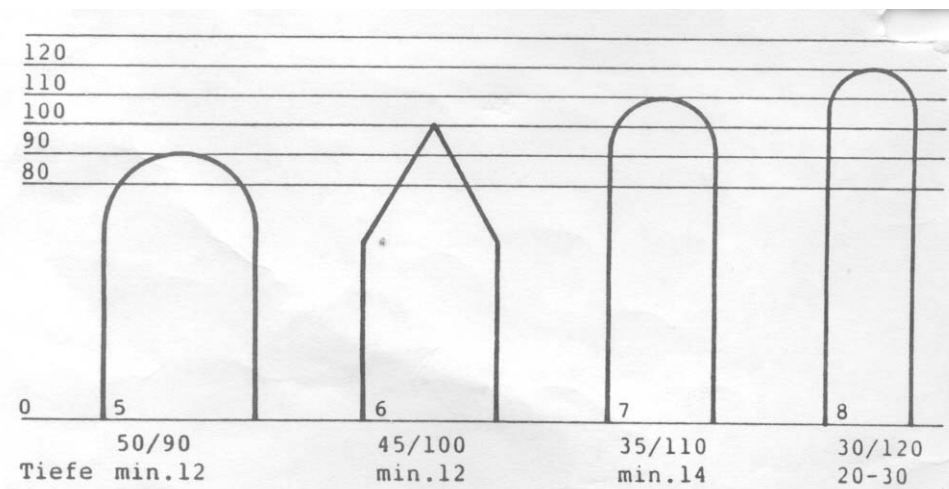
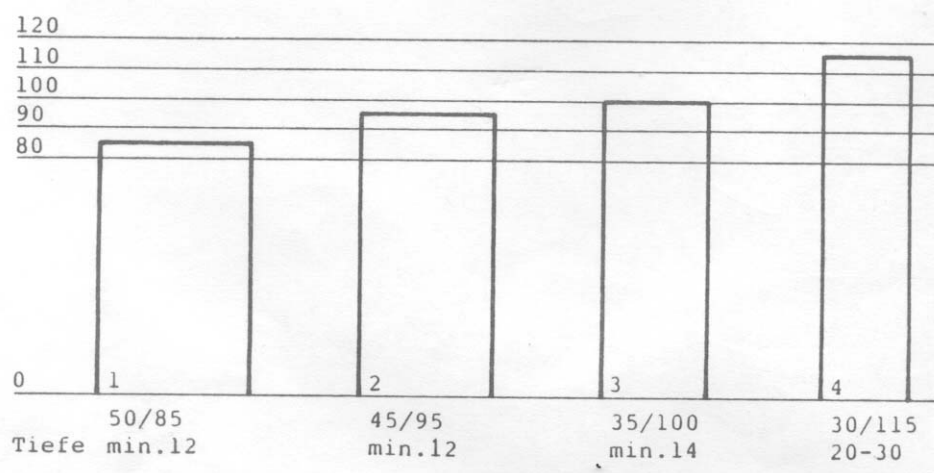
Steine, Stelen, Kreuze, liegende Platten

Um eine Uniformität der Grabfelder zu vermeiden, ist der Wechsel der Grabmale sowohl in Form, Ausmass, und Material erwünscht. Als Grundsatz gilt:
Je niedriger der Stein, desto breiter, je höher, desto schmaler.

Alle Höhenmasse verstehen sich einschliesslich Sockel, dessen maximale Höhe 10 cm betragen soll.

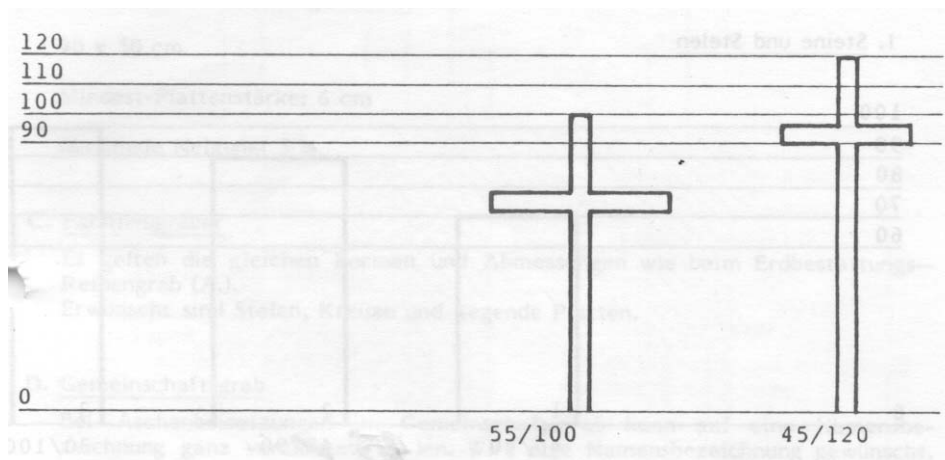
Die Minimalstärken gelten nur für Grabmale in Stein.

1. Steine und Stelen



2. Kreuze

Zum Kreuz als Grabmal kann zusätzlich eine kleine liegende Platte als Schriftträger verwendet werden.



3. Liegende Platten

Grundmasse der liegenden Platten auf Erdbestattungsgräbern sind:

40 x 40 cm (Schriftträger zu Kreuz)

45 x 60 cm (Grabmal)

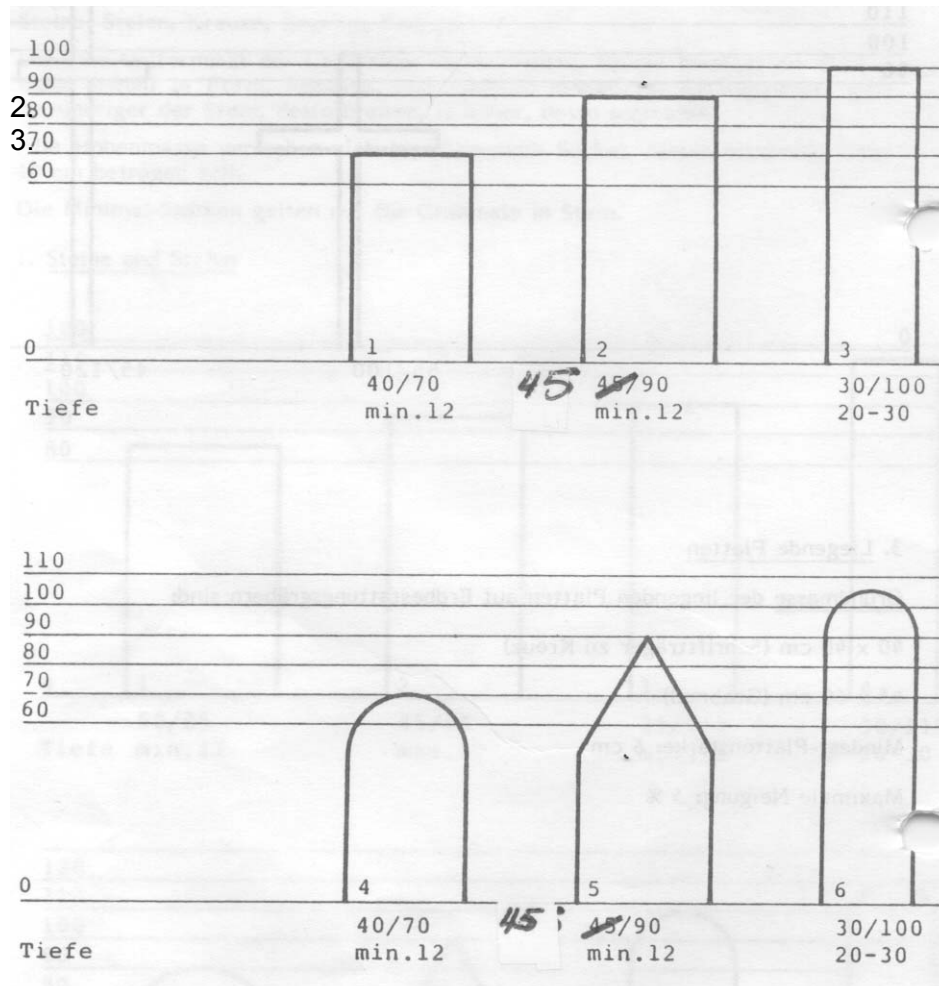
Mindest-Plattenstärke: 6 cm

Maximale Neigung: 5 %

B. Urnen und Reihengrab

Beim Urnen-Reihengrab sind dieselben Grabmale wie beim Erdbestattungsgrab möglich. Sie sollen jedoch der Grösse des Grabes angemessen sein und sind deshalb in den Abmessungen kleiner.

1. Steine und Stelen



4. Kreuze

Kreuze für Urnengräber dürfen eine maximale Höhe von 110 cm und eine maximale Breite von 50 cm erreichen.

Zum Kreuz als Grabmal kann zusätzlich eine kleine liegende Platte verwendet werden.

5. Liegende Platten

Grundmasse der liegenden Platten auf Urnengräber sind:

40 x 40 cm (Schriftträger zu Kreuz)
40 x 50 cm

Mindest-Plattenstärke: 6 cm
Maximale Neigung: 5 %

C. Familiengräber

Es gelten die gleichen Formen und Abmessungen wie beim Erdbestattungs-Reihengrab (A.).

Erwünscht sind Stelen, Kreuze und liegende Platten.

D. Gemeinschaftsgrab

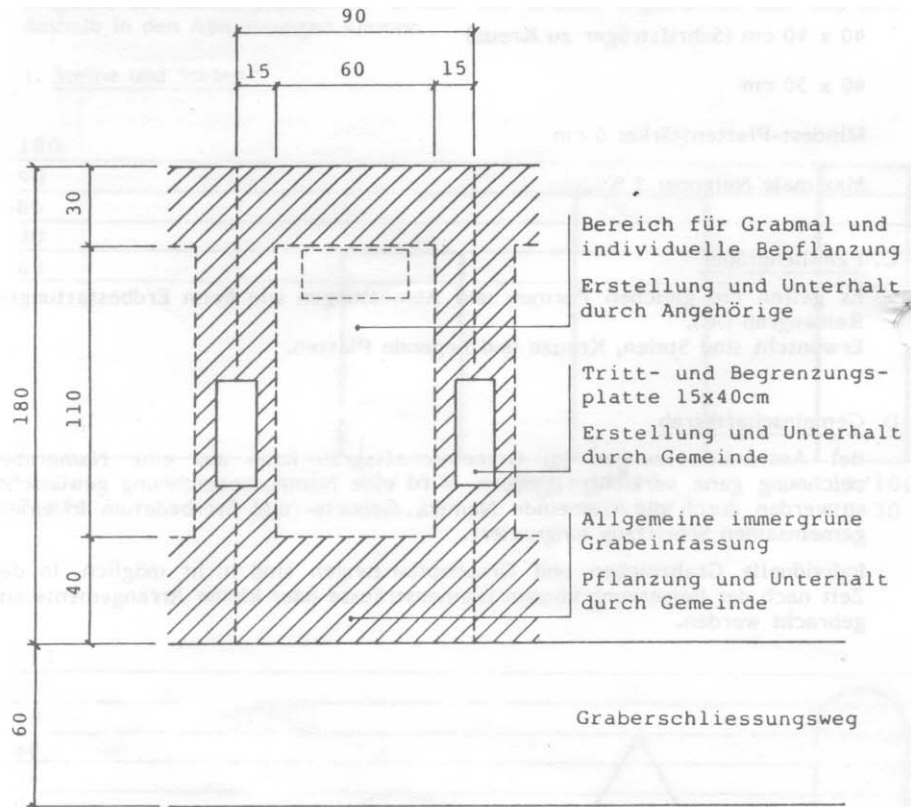
Bei Aschenbeisetzungen im Gemeinschaftsgrab kann auf eine Namensbezeichnung ganz verzichtet werden. Wird eine Namensbezeichnung gewünscht, so werden durch die Gemeinde Namen, Geburts- und Sterbedatum in einem gemeinsamen Schriftzug eingraviert.

Individuelle Grabzeichen und Grabbepflanzungen sind nicht möglich. In der Zeit nach der Beisetzung können Blumensträuße oder kleine Arrangements angebracht werden.

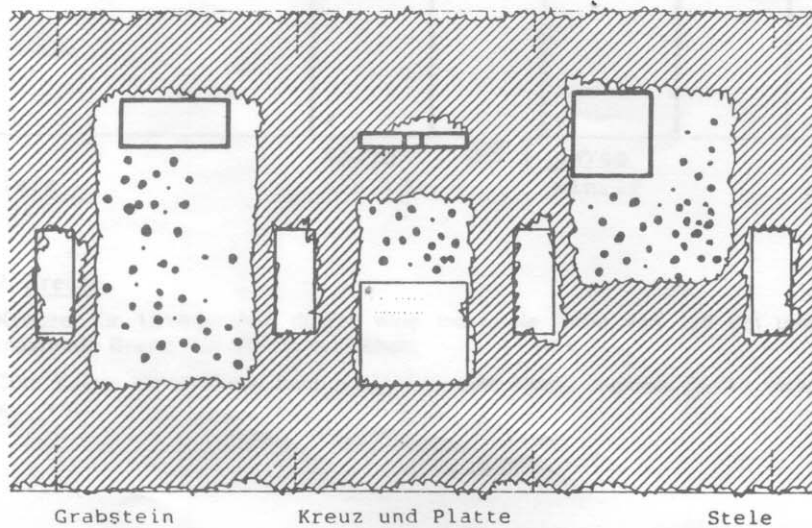
ANHANG II (§ 23)

Gestaltung des Grabes

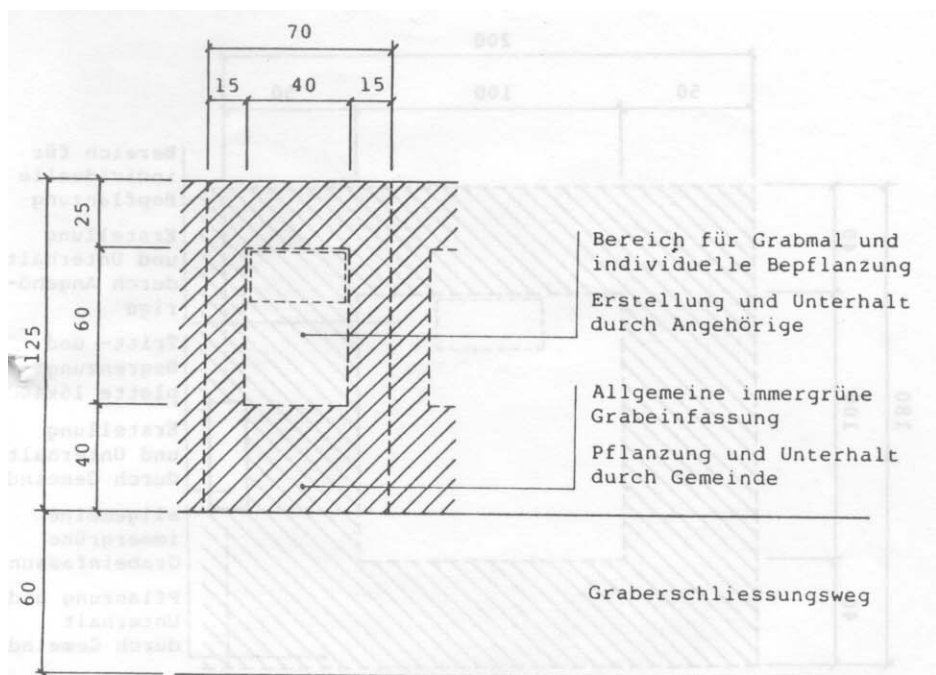
A. Erdbestattung - Reihengrab



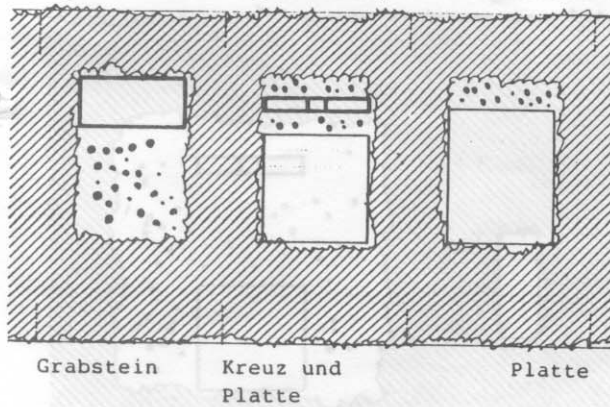
Beispiele für Grabgestaltung



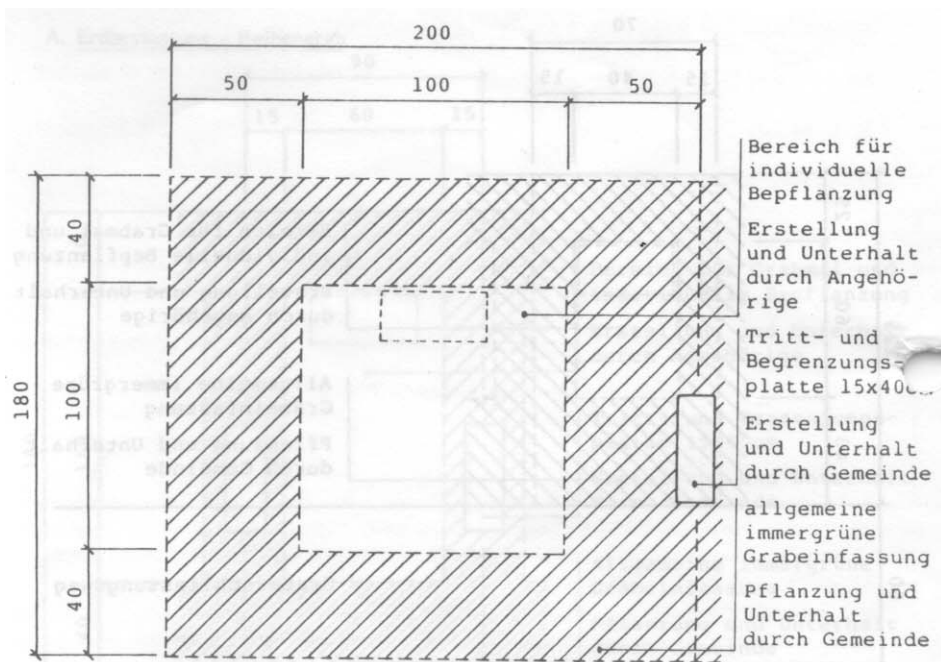
Urnen - Reihengrab



Beispiele für Grabgestaltung



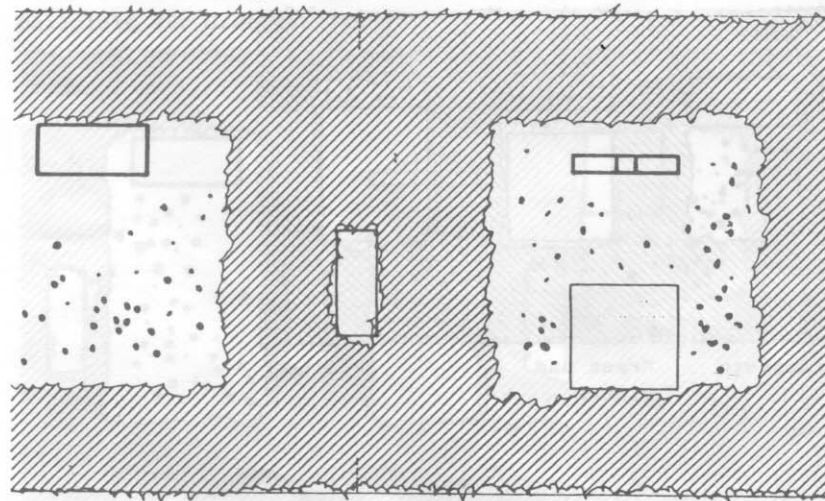
Familiengrab



Individuelle Bepflanzung der Familiengräber.

Darunter wird die jährlich wechselnde Bepflanzung verstanden. Nicht zulässig sind Nadelhölzer aller Art, grössere Sträucher und baumartige Gehölze. Anstelle der Wechselfpflanzung kann auch eine flache Dauerpflanzung angebracht werden. Erwünschte Kleinsträucher sind vor allem einzelne Rosen.

Beispiele für Grabgestaltung



Grabstein

Kreuz und Platte



Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg

Telefon 057/33 51 13
Telefax 057/31 87 64

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg

Der Gemeinderat Rudolfstetten-Friedlisberg hat anlässlich seiner Sitzung vom 6. Februar 1995 folgenden Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement beschlossen:

Familiengräber:

Masse der Grabsteine:

- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| • Breite maximal | 140 cm |
| • Höhe maximal | 140 cm |
| • Gesamte sichtbare Fläche maximal | 1.25 m ² |
| • Steinstärke* | 20 cm |

* = gilt nur für Grabzeichen in Naturstein

Ueber die Zulassung von Freiplastiken und anderen frei gestalteten Grabmälern entscheidet der Gemeinderat.

NAMENS DES GEMEINDERATES
RUDOLFSTETTEN-FRIEDLISBERG

Der Gemeindeammann:

Anton Hotz

Der Gemeindeschreiber:

Jürgen Sulger